

Sitzung vom 19. April 2023

**512. Postulat (Pilotprojekt «Gesundheitszentrum Plus»)**

Kantonsrätin Pia Ackermann, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 20. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, wie ein Pilotprojekt für ein «Gesundheitszentrum Plus» aufgeleitet werden kann. Dieses soll sich inhaltlich an bestehenden Zentren in der Westschweiz orientieren. Zentral ist, eine interprofessionelle Grundversorgungsstruktur und eine intensive Koordination anzubieten. Das Pilotprojekt soll in einer Region gestartet werden, in der die Grundversorgung schwer aufrechtzuerhalten ist. Die Gemeinden und die lokale Ärzteschaft sind miteinzubeziehen.

*Begründung:*

Innovative Projekte in der integrierten Versorgung scheitern in der Praxis an der unterschiedlichen oder fehlenden Finanzierung der verschiedenen Leistungen. Mit einer integrierten Versorgung, die diesen Namen verdient, würden die Zugänglichkeit und die Qualität verbessert sowie Geld gespart werden. Auch für Menschen in schwierigen und komplizierten Situationen (längere Arbeitsunfähigkeit, unklare Zuständigkeit der Versicherung usw.) kann das «Gesundheitszentrum Plus» eine niederschwellige Anlaufstelle sein.

Im Kanton Waadt gewährleisten beispielsweise die centres médico-sociaux ein professionelles und koordiniertes sozialmedizinisches Angebot für die gesamte Bevölkerung, indem es die Prävention, den Verbleib zu Hause und die Autonomie der Person fördert. Sie decken Pflegeversorgung, Sozialarbeit, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Spitex, Hilfsmittel, Mahlzeitendienst, Transport für Mobilitätseingeschränkte, Notfallknopf für Zuhause, Familienbegleitung, Angehörigenunterstützung und soziale und administrative Unterstützung ab.

Es wäre denkbar im Kanton Zürich einen Schritt weiterzugehen und auch Hausärztinnen und -ärzten, Pflegeeinrichtungen, weitere Leistungserbringer und Freiwillige miteinzubeziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Pia Ackermann, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG, LS 813.20) und der damit verbundenen Änderung des Pflegegesetzes (LS 855.1) im Jahr 2012 erfolgte im Kanton Zürich eine vollständige Entflechtung der Zuständigkeiten der öffentlichen Hand in der Spital- und der Pflegeversorgung. Der Kanton ist seither verantwortlich für die Sicherstellung der Spitalversorgung und für die Finanzierung des Anteils der öffentlichen Hand an den Spitalkosten gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10). Demgegenüber müssen die Gemeinden eine bedarfs- und fachgerechte Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege sicherstellen. Auch sind die Gemeinden für die Finanzierung der Pflegerestkosten verantwortlich. Zudem sind sie dazu verpflichtet, die notwendigen nichtpflegerischen Spitex-Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich sicherzustellen (vgl. §§ 1 und 5 Pflegegesetz).

Es ist ebenfalls Aufgabe der Gemeinden, ein umfassendes Versorgungskonzept für stationäre und ambulante Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügerinnen oder -bezügern zu Hause erbracht werden, zu erstellen (§ 3 Abs. 2 Verordnung über die Pflegeversorgung [LS 855.11]). Ein wie im Postulat angestrebtes «Gesundheitszentrum Plus» könnte bereits heute Teil eines solchen Versorgungskonzeptes der Gemeinden sein, wobei sich die skizzierten Angebote wie Dienstleistungen im sozialen Bereich, insbesondere die Sozialarbeit, Familienbegleitung, Angehörigenunterstützung sowie die soziale und administrative Unterstützung ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden befinden.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffend die Spital- und Pflegeversorgung hat sich bewährt. Sie sorgt für klare Zuständigkeiten, stärkt die Gemeindeautonomie und schafft Spielräume für die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Versorgung. Die Gemeinden kennen die Bedürfnisse der Grundversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner am besten und haben sich seit Inkrafttreten des revidierten Pflegegesetzes ein umfassendes Wissen aufgebaut. Die regionalen Versorgungsstrukturen und der Versorgungsbedarf sind unterschiedlich. Die Gemeinden und lokalen Versorger sollten daher auch die Initiierenden für ein solches Pilotprojekt sein. Nur so ist gewährleistet, dass

sich ein auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnittenes, regional breit getragenes Pilotprojekt realisieren lässt. In dieser Konstellation wäre die Gesundheitsdirektion auch grundsätzlich bereit, ein entsprechendes Pilotprojekt planerisch aktiv zu begleiten und eine finanzielle Unterstützung des Pilotprojektes gestützt auf § 11 Abs. 2 SPFG in Form einer Anschubfinanzierung zu prüfen, sofern dies notwendig sein sollte.

Die im Postulat als Umsetzungsbeispiel angeführten «centres médico-sociaux» des Kantons Waadt beruhen im Vergleich zum Kanton Zürich auf anderen Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden in der Steuerung, Planung und Finanzierung der Gesundheitsversorgung. So werden die 49 sozialmedizinischen Zentren von der «Association vaudoise d'aide et de soins à domicile» (AVASAD) verwaltet. Es handelt sich hierbei um eine Organisation unter staatlicher Aufsicht, deren Aufgaben, Struktur und Aktivitäten durch das kantonale Gesetz «Loi sur l'Association vaudoise d'aide de soins à domicile» (LAVASAD, BLV 801.11) geregelt sind. Die AVASAD wird vom Kanton Waadt beauftragt, dessen politische Vorgaben betreffend die Unterstützung und Pflege zu Hause sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention umzusetzen. Das Angebot von AVASAD wird von den Gemeinden und dem Kanton gemeinsam sichergestellt. Durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird das Angebot an den lokalen Bedürfnissen ausgerichtet, während der Kanton die Umsetzung seiner Strategien, wie beispielsweise der Altersstrategie, auch bei lokalen Unterschieden sicherstellt. Die Finanzierung von AVASAD wird zu rund zwei Dritteln durch die öffentliche Hand, zu rund 25% von den Versicherungen und zu rund 10% von den Klientinnen und Klienten getragen und ebenfalls durch das LAVASAD geregelt. Seit 2020 gewährleistet der Kanton Waadt alleine den Anteil der öffentlichen Hand und die Gemeinden müssen sich dementsprechend nicht mehr an der Finanzierung beteiligen. Eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Umsetzung im Kanton Zürich besteht nicht und würde auch der bestehenden Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden nicht entsprechen.

Es kann aber darauf verwiesen werden, dass der Regierungsrat bereits die Umsetzung von verschiedenen, im Postulat erwähnten Massnahmen im sozialmedizinischen Bereich beschlossen hat. So hat der Regierungsrat z. B. der Finanzierung eines vierjährigen Pilotbetriebs für die Einsetzung eines Ersatzfahrdienstes für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugestimmt (vgl. RRB Nr. 509/2023). Im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegt mit dem Selbstbestimmungsgesetz überdies, den Verbleib zu Hause und die Autonomie von Menschen mit Behinderung mit sogenannten Vouchern zu fördern. Mit Vouchern können Menschen mit Behinderung Unterstützungsleistungen im Alltag beziehen (z. B. für soziale oder administrative Belange). Dazu hat der Regierungsrat in der

Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung unter anderem präzisiert, dass Voucher auch für eine befristete Zeit ausgestellt werden können und somit rasch Unterstützung geleistet werden kann, wenn der Bedarf sich kurzfristig verändert (vgl. RRB Nr. 505/2023).

Im Übrigen sollten in allen Fragen betreffend die Zuständigkeiten in der Gesundheitsversorgung sowie der Versorgungsfinanzierung die Beschlüsse der eidgenössischen Räte zum Geschäft 09.528 «Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus» abgewartet werden (vgl. auch den Bericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 12/2020 betreffend Zeitgemässe Spital- und Pflegefinanzierung, Vorlage 5849).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 60/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**